



**Hinweisgeberrichtlinie**  
**der OTS GmbH & Co. KGaA**

**Datenschutzrichtlinie zum HinSchG**  
**der OTS GmbH & Co. KGaA**

## **Präambel**

Mit der am 16. Dezember 2019 in Kraft getretener EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern (EU-Whistleblower-Richtlinie) soll der Schutz von Hinweisgebern verbessert werden. Unternehmen sind angehalten, ein Hinweisgebersystem anzubieten. Jeder EU-Mitgliedsstaat ist dazu verpflichtet, diese EU-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. In Deutschland wurde hierzu das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet.

Nach Wortlaut des § 1 Hinweisgeberschutzgesetz regelt das Gesetz den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldstellen melden oder offenlegen. Zur Abgabe von Hinweisen sind nicht nur Mitarbeitende, sondern auch Dritte, wie z. B. ehemalige Mitarbeitende, Geschäftspartner, Kunden und Lieferanten. Weiterhin stellt das Gesetz sicher, dass den hinweisgebenden Personen keine Benachteiligungen (Repressalien) drohen.

Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Eine Verpflichtung zur Meldung nach Hinweisgeberschutzgesetz erwächst hieraus nicht.

## 1. Meldestellen

Die Meldung von Hinweisen zu vermuteten oder tatsächlichen Verstößen, kann über folgende Kanäle erfolgen:

- a) Es besteht die Möglichkeit, Hinweise per Mail an die nachfolgende Mail-Adresse zu senden:

[hinweisgeber@ots-teile.de](mailto:hinweisgeber@ots-teile.de)

- b) Weiterhin können Meldungen per Post an die nachfolgend genannte Adresse übersandt werden:

OTS Original Teile & Service GmbH & Co. KGaA  
Hinweisgeberstelle  
Engelsfeld 7-19  
45549 Sprockhövel

- c) Hinweisgebende können ebenfalls eine Meldung, nach vorheriger Terminvereinbarung, in einem persönlichen Gespräch mit der Hinweisgeberstelle tätigen.

Hinweisgebende können wählen, ob sie sich an eine interne Meldestelle oder an eine externe Meldestelle wenden. Vorzugsweise sollte eine Meldung zunächst über eine interne Meldestelle erfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und keine Repressalien zu befürchten sind.

Sollte einer abgegebenen internen Meldung nicht abgedungen werden, so bleibt es der hinweisgebenden Stelle unbenommen, sich an eine externe Meldestelle zu wenden. Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de)

## 2. Form der Meldung/Hinweisen

Meldungen bzw. Hinweise sind nicht an eine bestimmte Form geknüpft und können in Textform per Mail, postalisch oder persönlich abgegeben werden.

Die Abgabe einer anonymen Meldung/Hinweis ist ebenfalls möglich. Jedoch möchten wir jeden Hinweisgebenden darin bestärken, seine/ihre Personalien anzugeben, um die Bearbeitung der Meldung und die diesbezügliche Korrespondenz zu vereinfachen.

Die in dieser Richtlinie genannten Meldestellen bestätigen der hinweisgebenden Person den Eingang der Meldung spätestens nach sieben Tagen. Die interne Meldestelle gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingang der Meldung oder, wenn der Eingang nicht bestätigt wurde, spätestens drei Monate und sieben

Tage nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen und Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

Alle eingegangenen Meldungen werden protokolliert und entsprechende Maßnahmen dokumentiert. Dies dient der Nachverfolgung, Überprüfung und Verbesserung des Hinweisgeberschutzprogramms. Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, wenn dies zur Erfüllung der Anforderungen nach dem HinSchG erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die Wirksamkeit der Hinweisgeberschutzrichtlinie wird in regelmäßigen Abständen überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen rechtlichen Standards und besten Praktiken entspricht.

### **3. Melderelevante Verstöße**

Nachstehende Sachverhalte, stellen, nicht abschließend einen potentiellen Verstoß dar:

- Strafbewehrte Verstöße (umfasst jede Strafnorm nach deutschem Recht)
- Verstöße die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient.
- Alle Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder umfasst, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte in einer Vielzahl verschiedener Bereiche, z. B. Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität, Vorgaben zur Verkehrssicherheit, Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Güter, Vorgaben zum Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes und der Sicherheit in der Informationstechnik, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts, etc.

### **4. Relevanz der Verstöße**

Die beschriebenen Meldekanäle dienen ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen geltende Gesetze, nationale Bestimmungen/Richtlinien und unternehmensinternen Vereinbarungen.

Die Meldekanäle stehen ausdrücklich **nicht** für allgemeine Beschwerden, Kundenanfragen, Produktanfragen, Bestellungen oder Gewährleistungs- und Reklamationsanfragen zur Verfügung.

Verstöße und Verhaltensweisen, die die Wesentlichkeitsschwelle nicht überschreiten, sind ausdrücklich nicht gewollt.

## **5. Hinweisgeberschutz**

Hinweisgebende Personen unterliegen bei Wahrung der Vorgaben des Hinweiserschutzgesetzes zur Erstattung einer Meldung einen besonderen Schutz. Das Gesetz sieht weiterhin ein striktes Verbot von gegen die hinweisgebende Person gerichteten Repressalien vor. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Hinweisgebung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

Erleidet die hinweisgebende Person im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit nach einer Meldung Benachteiligungen, so wird nach Hinweisgeberschutzgesetz vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist.

Schutz genießen demnach nur Personen, die in gutem Glauben auf potentielle Verstöße hinweist. Die hinweisgebende Person ist nicht im guten Glauben, wenn ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist.

Die OTS GmbH & Co. KGaA verpflichtet sich, die Anonymität von Hinweisgebern zu schützen, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Die Identität des Hinweisgebers wird nur dann offengelegt, wenn dies gesetzlich erforderlich ist oder der Hinweisgeber ausdrücklich zustimmt.

Alle eingegangenen Meldungen werden vertraulich behandelt. Der Zugriff auf diese Informationen ist auf Personen beschränkt, die für die Bearbeitung der Meldung zuständig sind.

## Datenschutzrichtlinie zum Hinweisgeberschutzgesetz

### **1. Grundsätze des Datenschutzes:**

Die OTS GmbH & Co. KGaA verpflichtet sich, die höchsten Standards des Datenschutzes gemäß dem geltenden Hinweisgeberschutzgesetz einzuhalten. Alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Hinweisgeberschutzmeldungen stehen, werden vertraulich und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

### **2. Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten:**

1. Minimierung: Es werden nur die für die Bearbeitung von Hinweisgeberschutzmeldungen unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben.
2. Zweckbindung: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für den Zweck der Untersuchung und Bearbeitung von Hinweisgeberschutzmeldungen verwendet.

### **3. Anonymität und Pseudonymisierung:**

1. Anonyme Meldungen: Das Unternehmen ermöglicht es Hinweisgebern, Meldungen anonym einzureichen, sofern dies gesetzlich zulässig ist.
2. Pseudonymisierung: Sofern möglich und praktikabel, werden personenbezogene Daten pseudonymisiert, um die Identität des Hinweisgebers zu schützen.

### **4. Zugriffsberechtigungen:**

1. Beschränkter Zugriff: Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf autorisierte Personen beschränkt, die mit der Bearbeitung von Hinweisgeberschutzmeldungen beauftragt sind.
2. Datenzugriffsdokumentation: Jeglicher Zugriff auf personenbezogene Daten wird protokolliert und dokumentiert, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

### **5. Sicherheitsmaßnahmen:**

1. Technische Sicherheitsmaßnahmen: Das Unternehmen implementiert angemessene technische Sicherheitsmaßnahmen, um personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch zu schützen.

2. Schulungen und Sensibilisierung: Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, werden in Datenschutzfragen geschult, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

#### **6. Dauer der Datenspeicherung:**

Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit Hinweisgeberschutzmeldungen erhoben werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist und/oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen gelten.

#### **7. Zusammenarbeit mit Dritten:**

Sofern für die Bearbeitung von Hinweisgeberschutzmeldungen externe Dienstleister oder Berater eingeschaltet werden, werden angemessene vertragliche Vereinbarungen getroffen, um sicherzustellen, dass auch diese Dritten die Datenschutzrichtlinien des Unternehmens respektieren.

#### **8. Rechte der betroffenen Personen:**

Hinweisgeber haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Diese Rechte können über die in dieser Richtlinie festgelegten Kontaktdaten geltend gemacht werden.

Diese Datenschutzrichtlinie tritt am 01.12.2023 in Kraft und gilt für alle personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Hinweisgeberschutzmeldungen. Sie wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert, um den geltenden Datenschutzbestimmungen gerecht zu werden.